



Volksabstimmung vom 26. November 2006

Schulorganisation 2007
(Nachtrag I zur Gemeindeordnung)



Schulorganisation 2007 (Nachtrag I zur Gemeindeordnung)

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Schulorganisation 2007 zustimmen?
(Nachtrag I zur Gemeindeordnung)

Der Stadtrat und das Stadtparlament empfehlen der
Bürgerschaft, der Schulorganisation 2007 zuzustimmen.
(Nachtrag I zur Gemeindeordnung)

Kurzinformation

Die Anforderungen der Gesellschaft an die Schule nehmen ständig zu. Sie lassen sich besser bewältigen, wenn die Organisationsstrukturen der Schule schlank und klar sind. Die Schulorganisation 2007 verwirklicht das. Sie überwindet einen wesentlichen Mangel der bisherigen Organisation, welche die Führung der Schule zwischen dem als Behörde auftretendem Schulrat und der Verwaltung aufteilte. Die Folge dieser Aufteilung waren komplizierte Abläufe, Doppelspurigkeiten und grosse Reibungsverluste.

Neu soll für die Schule eine Führungsstruktur geschaffen werden mit klaren Zuständigkeiten von Stadtparlament, Stadtrat, Direktion Schule und Sport und Schulleitungen, wie sie generell für die Organisation der Stadt gelten. Der Schulrat wird aufgehoben. Umfangreiche Kompetenzen stehen direkt den Schulleitungen zu, denen die Hauptverantwortung für die Organisation der Schule und die Führung der Lehrerinnen und Lehrer in den Schulquartieren obliegen. Die Schulorganisation 2007 bringt damit mehr Fachkompetenz und Professionalität in die Schulführung.

Die Schulorganisation 2007 stellt gleichwohl sicher, dass die Schule nicht eine reine Verwaltungsangelegenheit ist. Es werden die nötigen Einrichtungen vorgesehen, damit durchwegs eine gesellschaftliche Aussensicht und die Mitwirkung aller involvierten Personen gewährleistet sind. Die Schulorganisation 2007 sieht zu diesem Zweck vor:

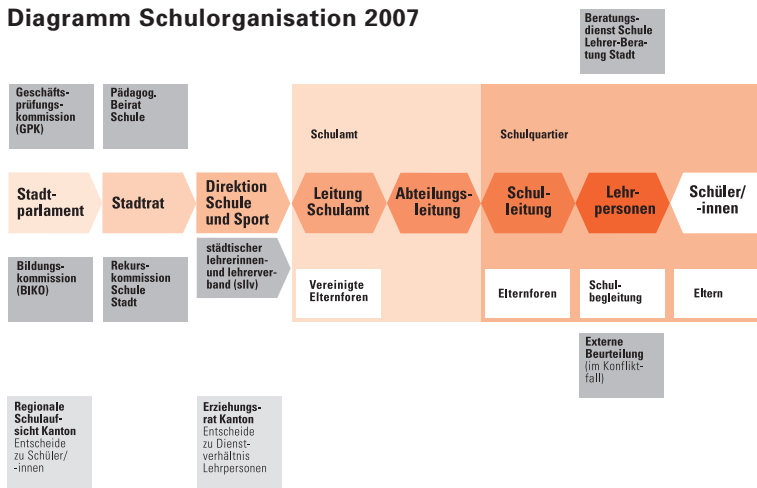
- einen Pädagogischen Beirat Schule, der die Entwicklung in Gesellschaft und Schule von aussen beobachten soll
- die Bezeichnung von versierten Personen als Schulbegleitungen, die auf Wunsch der Lehrpersonen oder Eltern beigezogen werden können, z.B. bei Elterngesprächen
- die Förderung von Elternforen, welche der Zusammenarbeit von Schule und Eltern dienen

- die Mitwirkung der Schulleitungen in den Angelegenheiten der Schule, die Mitwirkung der Lehrpersonen, aber auch der Schülerinnen und Schüler im Schulhaus
- eine unabhängige Rekurskommission Schule, die auf städtischer Ebene in Rechtsstreitigkeiten entscheidet

Die Schulorganisation 2007 führt gegenüber der heutigen Organisation zu jährlichen Mehrkosten von rund 100'000 Franken. Die zu erwartenden Qualitäts- und Effizienzgewinne rechtfertigen diese Mehrkosten.

Die Grundzüge der Schulorganisation 2007 werden in der Gemeindeordnung verankert. Diese Änderung der Gemeindeordnung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung. Die nähere Ausführung der Schulorganisation 2007 erfolgt in der sog. Schulordnung. Das Stadtparlament hat die neue Schulordnung gleichzeitig mit der Änderung der Gemeindeordnung am 29. August 2006 beschlossen. Die neue Schulordnung tritt in Kraft, wenn die Bürgerschaft der Änderung der Gemeindeordnung zustimmt.

Diagramm Schulorganisation 2007



Erläuternder Bericht zur Schulorganisation 2007

Schulorganisation 2007: Weshalb?

Die Anforderungen der Gesellschaft gegenüber der Schule und die Erwartungen, was die Schule alles leisten soll, nehmen ständig zu. Kontinuierlich wird das schulische Angebot diesen neuen Gegebenheiten angepasst. Die Schule steht damit in einem steten Wandel und hat sich in diesem Prozess laufend neuen Herausforderungen zu stellen. Veränderungsprozesse lassen sich dann besser bewältigen, wenn sie in gut funktionierende Organisationsstrukturen eingebettet sind und auf allen Führungsebenen hohe Professionalität eingefordert werden kann. Solche Strukturen bietet die Schulorganisation 2007. Sie ist die zeitgemässe Umsetzung der Entwicklung der letzten Jahre.

Die Führungsstrukturen der heutigen Schulorganisation mit Schulrat auf der einen und Verwaltung auf der andern Seite sind kompliziert. Sie führen zu hohem Koordinationsbedarf. Die Aufgabenerfüllung setzt stets aufwändige Absprachen voraus. Doppelspurigkeiten und Reibungsverluste lassen sich dennoch nicht vermeiden. Darunter leidet die Effizienz der Aufgabenerfüllung. Die Schulorganisation 2007 überwindet die Nachteile der bisherigen Schulorganisation und schafft schlanke Strukturen. Sie ist in der Lage, auf aktuelle und künftige Veränderungen in der Schule flexibel zu reagieren und schafft die Voraussetzungen für ein effizientes Qualitätsmanagement.

Die Schulorganisation 2007 delegiert die Führungsaufgaben an die Verantwortlichen vor Ort und setzt damit die kantonalen Vorgaben zur geleiteten Schule um. Auch der Kanton fordert eine professionelle Führung der Volksschule, damit sie die gestellten Anforderungen auch künftig erfüllen kann. Für diese Führungsaufgaben setzt die Schulorganisation 2007 gute Rahmenbedingungen.

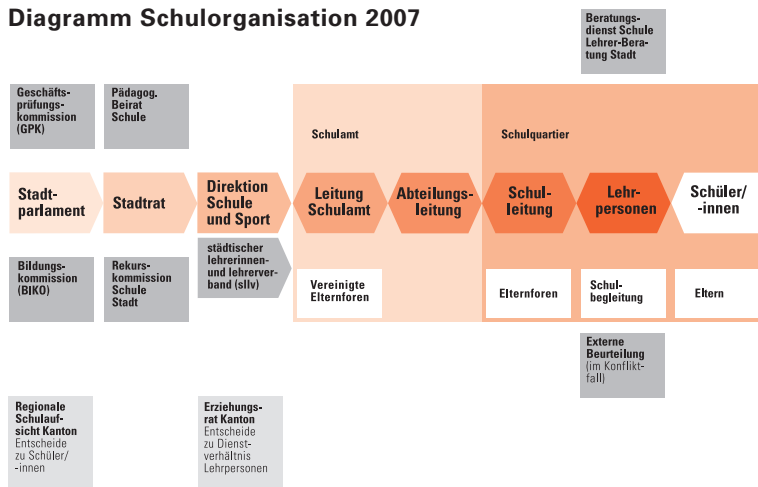
Was bringt die neue Schulorganisation?

Die Schulorganisation 2007 bringt

- schlanke Strukturen mit kurzen Entscheidungswegen für eine professionelle Führung durch die Direktion Schule und Sport, das Schulamt und die Schulleitungen
- Stärkung der gesellschaftlichen Aussensicht mit Pädagogischem Beirat Schule, Rekurskommission Schule, Schulbegleitungen und Elternforen
- die Partizipation aller ins Schulsystem involvierten Personen, d.h. von Lehrerschaft, Schulleitungen, Eltern, Schülerinnen und Schülern.

Das nachfolgende Diagramm bildet die Schulorganisation 2007 ab. Es zeigt horizontal (rot) die Führungslinie und vertikal das Zusammenwirken der verschiedenen Gremien, welche auf das städtische Schulsystem einwirken, im System mitwirken und dieses mitsteuern.

Diagramm Schulorganisation 2007



Welches sind die tragenden Elemente der Schulorganisation 2007?

Professionelle Führung

Stadtparlament samt parlamentarischen Kommissionen, Stadtrat, Direktion Schule und Sport (DSSP), Schulamt, Abteilungsleitungen und Schulleitungen sind die Entscheidungsträger. Stadtparlament, Stadtrat und Direktion nehmen die politische Führung und Aufsicht wahr. Das Schulamt ist verantwortlich für die Schulentwicklung, für die Evaluation der Schule sowie die gesamte Schuladministration.

Gemäss den kantonalen Vorgaben zur voll ausgebauten geleiteten Schule obliegt den Schulleitungen die umfassende Führungsverantwortung für ihre Schule. Diese Führungsverantwortung beinhaltet die personelle, organisatorische und pädagogische Führung der Schule einschliesslich der Qualitätssicherung. Als wichtige Neuerungen beraten, begleiten und beurteilen die Schulleitungen die ihnen unterstellten Lehrpersonen.

Gesellschaftliche Aussensicht

Vier unterschiedliche Gremien bringen eine gesellschaftliche Aussensicht ins Schulsystem ein. Es sind dies der Pädagogische Beirat Schule, die Rekurskommission Schule, die Schulbegleitungen und die Elternforen.

– Pädagogischer Beirat Schule:

Der Pädagogische Beirat Schule unterstützt und berät die Direktion Schule und Sport in pädagogischen Fragen. Als wichtigste Aufgabe beobachtet er die städtischen Schulen und die für sie bedeutsamen Entwicklungen in Gesellschaft und Bildungswissenschaft. Aus dieser Sicht unterbreitet er von sich aus Anregungen, nimmt aber gegenüber Stadtrat und Verwaltung auch Stellung zu grundsätzlichen Fragen im Bereich der städtischen Schulen, namentlich zu Fragen der Qualitätssicherung und der Schulentwicklung. Der Pädagogische Beirat ist ein wichtiges Steuerungsgremium, welches auf übergeordneter Ebene eine Aussensicht einbringt und damit einen Teil der

heutigen Aufgaben des Schulrats übernimmt. Er hat aber keine Entscheidungsbefugnisse.

Der Pädagogische Beirat Schule besteht aus sieben Mitgliedern ausserhalb der Verwaltung, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Bildung und Schule besitzen. Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt.

– Rekurskommission Schule:

Die Rekurskommission Schule entscheidet auf kommunaler Ebene letztinstanzlich über Rekurse gegen Anordnungen der Verwaltung und der Lehrerschaft im Bereich der städtischen Volksschulen. Als unabhängige und fachlich versierte und damit spezialisierte Instanz kann sie den Stadtrat wirksam entlasten. Die Rekurskommission Schule besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die der Stadtrat wählt. Die Verfahren vor der Rekurskommission sind unentgeltlich.

– Schulbegleitung:

Auf Wunsch erhalten Lehrpersonen und Eltern Unterstützung von Schulbegleitungen. Diese können insbesondere als Unterstützung bei Elterngesprächen beigezogen werden. Als unabhängige Personen, die ausserhalb der Schule stehen, wirken die Schulbegleitungen vermittelnd. Mit den Schulbegleitungen wird die von einem Teil der Lehrerschaft und vielen Eltern geschätzte Arbeit von Visitationspersonen oder von Mitgliedern des Schulrates in der Elternarbeit beibehalten. Die Schulbegleitungen werden den Schülern fest zugeteilt. Die Wahl der Schulbegleitungen fällt in die Zuständigkeit der Direktion Schule und Sport.

– Elternforen:

Um die Schule im Quartier besser zu verankern und die externe Sicht auf die Schule auch an der Basis sicher zu stellen, sieht die Schulorganisation 2007 vor, die Schaffung von Elternforen und ihre Tätigkeit zu fördern. Ziel ist, in allen Primarschulquartieren Elternforen als Instrument der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Eltern zu installieren. Auch für die Oberstufe sollen geeignete Formen der

Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern entstehen. Die Schulleitungen stellen den Elternforen nach Möglichkeit Räumlichkeiten und Hilfsmittel zur Verfügung und informieren sie regelmässig über aktuelle Schulfragen im Quartier. Die Elternforen können der Schulleitung Kritik und Anregungen unterbreiten und haben Anspruch auf eine Stellungnahme dazu. Die Verantwortung über den Schulbetrieb bleibt jedoch bei den Schulleitungen, ebenso bleibt die Verantwortung für den Unterricht bei den einzelnen Lehrpersonen.

Partizipation

Die Schulorganisation 2007 legt Wert auf die Mitwirkung aller im Schulsystem involvierten Personen, d.h. von Schulleitungen und Lehrpersonen, von Eltern, Schülerinnen und Schülern. Zudem stärkt sie die Mitwirkung des Städtischen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes (sllv).

– Mitsprache von Schulleitungen und Lehrpersonen:

Die Schulorganisation 2007 trägt dem im Volksschulgesetz verankerten Mitspracherecht der Schulleitungen und Lehrpersonen Rechnung und gewährt dieses auf allen Entscheidungsebenen. Vertretungen von Schulleitungen und der Lehrpersonen nehmen an ordentlichen Sitzungen oder Aussprachen mit den am Entscheidungsprozess beteiligten Stellen der Direktion Schule und Sport teil.

– Mitwirkung der Eltern:

Auf der Ebene Schulquartier sind in der Schulorganisation 2007 die Schulleitungen kompetente Ansprechpartner in Schul- und Erziehungsfragen. Im Weiteren können die Eltern ihr Mitwirkungsrecht über die Elternforen wahrnehmen.

– Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler:

Mit der Schulorganisation 2007 wird auch das Recht der Schülerinnen und Schüler zur Mitwirkung in gewissen Fragen verankert, welche die Quartierschule betreffen. Die Meinung der Schülerinnen und Schüler soll bei Entscheiden Berücksichtigung finden, welche direkte Auswirkungen auf die Schülerinnen und Schüler im Schul-

quartier haben, aber auch dort, wo die Meinung der Schülerinnen und Schüler zu einer anderen Sichtweise und zu erweiterten Kenntnissen führt.

– Mitwirkung des Städtischen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes
Dem städtischen Lehrerinnen- und Lehrerverband (sllv) stehen in personalpolitischen Angelegenheiten dieselben Mitwirkungsrechte zu wie anderen Personalverbänden. Darüber hinaus wird dem sllv ein Mitwirkungsrecht in pädagogischen Fachfragen gewährt. Das Mitwirkungsrecht des sllv wird damit für den Schulbereich weiter gefasst als dasjenige der übrigen städtischen Personalverbände.

Wie zeigt sich die Schulorganisation 2007 in der Gemeindeordnung?

Die Schulorganisation 2007 führt zu einem Nachtrag I zur Gemeindeordnung, in welchem die Grundzüge der neuen Schulorganisation verankert werden. Die detaillierten Ausführungen zur Schulorganisation 2007 erfolgen in der Schulordnung, welcher das Stadtparlament gleichzeitig mit dem Nachtrag I zur Gemeindeordnung zustimmte. Die neue Schulordnung tritt nur dann in Kraft, wenn die Bürgerschaft der Schulorganisation 2007 zustimmt.

Die Grundzüge der Schulordnung 2007 sind in der Gemeindeordnung, Teil Schulen, wie folgt wiedergegeben:

Allgemeines

Art. 53

- 1 Die Stadt führt Volksschulen sowie die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Schulen und Institutionen.
- 2 Sie kann weitere Schulen und ähnliche Institutionen führen oder sich daran beteiligen.

Art. 53

Die Bestimmung bleibt gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung unverändert. Sie bringt nach wie vor auf der Stufe der Gemeindeordnung zum Ausdruck, dass die Stadt als politische Gemeinde auch die Volksschulen führt und insoweit eine Einheitsgemeinde ist.

Wenn sie gemäss Art. 53 Abs. 2 weitere Schulen führen will, so ist dafür auf der Stufe der Schulordnung eine Grundlage zu schaffen.

Stadtrat und
Verwaltung

Art. 54

1 Der Stadtrat, die zuständige Direktion und die Schulleitungen leiten die städtischen Schulen nach Massgabe des kantonalen Rechts und der Schulordnung.

2 Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments und der Bürgerschaft.

Art. 54

Die Bestimmung bringt neu zum Ausdruck, dass die städtischen Schulen vom Stadtrat und der Verwaltung geleitet werden.

Zur Verwaltung zählen die zuständige Direktion, ihre Stellen und die Schulleitungen. Die Direktion Schule und Sport wird nicht namentlich genannt, weil die Organisation der Verwaltung und die Bildung der Direktionen nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung Sache des Stadtrates sind. Art. 54 Abs. 2 macht wie bisher einen Vorbehalt zu Gunsten der Befugnisse von Stadtparlament und Bürgerschaft, die insbesondere im Bereich der Rechtsetzung, des Voranschlags und der parlamentarischen Aufsicht von Bedeutung sind. Die neue Bestimmung enthält aber nicht mehr die Dualität in der Führung der Schulen, welche bisher in Bezug auf Stadtrat und Verwaltung einerseits und Schulrat anderseits bestanden hatte.

Mitsprache der
Lehrpersonen und
Schulleitungen

Art. 55

Die Lehrpersonen und die Schulleitungen bzw. ihre Vertretungen haben das Recht zur Mitsprache in den Bereichen, in denen Stadtrat und Verwaltung zuständig sind. Die Schulordnung regelt das Nähere.

Art. 55

Das kantonale Recht verlangt, dass an den Sitzungen von Schulrat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen eine Vertretung von Lehrpersonen und Schulleitungen teilnimmt (Art. 91 Abs. 1; 114bis Abs. 3 Volksschulgesetz). Diese Bestimmungen sind auf die ordentliche Schulgemeinde, nicht jedoch auf die Einheitsgemeinde ohne Schulkommission zugeschnitten, in welcher eine Vertretung namentlich im Rat der Gemeinde nicht in Betracht kommen kann. Die

Gemeindeordnung hält dennoch als Grundsatz fest, dass den Lehrpersonen und den Schulleitungen das Recht auf Mitsprache in den Bereichen zukommt, in denen Stadtrat und Verwaltung zuständig sind. Die Schulordnung regelt, in welcher Weise diese Mitsprache vor sich geht.

Pädagogischer
Beirat Schule

Art. 56

- 1 Der Pädagogische Beirat Schule besteht aus sieben Mitgliedern, die ausserhalb der Verwaltung stehen und besondere Kenntnisse im Bereich von Bildung und Schule besitzen.
- 2 Der Pädagogische Beirat Schule:
 1. beobachtet die städtischen Schulen und die für sie bedeutsamen Entwicklungen in Gesellschaft und Bildungswissenschaft;
 2. unterbreitet Anregungen und nimmt zuhänden von Stadtrat und Verwaltung Stellung zu grundsätzlichen Fragen im Bereich der städtischen Schulen, namentlich zu Fragen der Qualitätssicherung und der Schulentwicklung.

Art. 56

Die Bestimmung verankert den Pädagogischen Beirat Schule und hält die massgebenden Elemente fest, welche für diese Institution eine fachlich fundierte Aussensicht auf die städtischen Schulen sicherstellen. Charakterisierend ist die Zusammensetzung aus Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen. Damit ist zugleich gesagt, dass die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor diesem Pädagogischen Beirat nicht angehört, weder als ordentliches Mitglied noch mit beratender Stimme. Über den Beizug entscheidet der Pädagogische Beirat selber. Die Bestimmung hält sodann fest, dass die Mitglieder des Pädagogischen Beirats besondere Kenntnisse im Bereich von Bildung und Schule besitzen müssen. Der Pädagogische Beirat Schule stellt damit ein Fachorgan für die Schule und nicht ein politisches Organ dar. Dementsprechend liegt die Wahlkompetenz für den Pädagogischen Beirat Schule auch nicht beim Stadtparlament, sondern beim Stadtrat. Dies ergibt sich aus Art. 43 Ziff. 1bis.

Der Aufgabenbereich des Pädagogischen Beirats Schule ist doppelt: Er beobachtet von sich aus die Schulen und die für sie bedeutsamen Entwicklungen in Gesellschaft und Bildungswissenschaft. Er macht von sich aus Anregungen (Initiierungsfunktion) und er nimmt zu

Handen von Stadtrat und Verwaltung Stellung zu grundsätzlichen Fragen im Bereich der städtischen Schulen, die ihm von Stadtrat und Verwaltung unterbreitet werden (Konsultativfunktion). Dazu gehören namentlich Fragen der Qualitätssicherung und der Schulentwicklung.

Zusammenarbeit
von Schule und

Art. 57

Die Stadt fördert die Schaffung und die Tätigkeit von Elternforen, die der Eltern Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern dienen.

Art. 57

Die Bestimmung war in der bisherigen Gemeindeordnung noch nicht enthalten. Der ausdrückliche Auftrag, die Schaffung und die Tätigkeit von Elternforen und die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Eltern zu fördern, bildet die Grundlage für eines der zentralen Elemente der Aussensicht der Schulorganisation 2007.

Schulordnung

Art. 58

Die Schulordnung enthält die weiteren Bestimmungen über die städtischen Schulen.

Art. 58

Die Bestimmung verweist, wie schon das jetzige Recht, auf die Schulordnung. Dort werden die in der Gemeindeordnung verankerten Grundsatzbestimmungen näher ausgeführt.

Weitere, von der Revision erfasste Bestimmungen:

Hier sind Normen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Schulorganisation 2007 anzupassen sind (z.B. Wahlkompetenz für den Pädagogischen Beirat Schule).

Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. Es ist vorgesehen, den Nachtrag I zur Gemeindeordnung und damit die Schulorganisation 2007 auf den 1. August 2007 in Kraft zu setzen.

Was kostet die Schulorganisation 2007?

Die Schulorganisation 2007 führt gegenüber der heutigen Organisation zu Mehrkosten von rund CHF 100 000. In Relation zu den erwarteten Wirkungen (Zufriedenheit, Qualität und Effizienzgewinne) sind diese Mehrkosten gerechtfertigt.

Geleitete Schule

Unabhängig von der Schulorganisation 2007, aber gleichzeitig auf Beginn des Schuljahres 2007/2008, sind die kantonalen Vorgaben zur geleiteten Schule umzusetzen. Für die Einführung der geleiteten Schulen werden Mehrkosten für die Entschädigung des Führungspensums der Schulleitungen anfallen. Der Kanton hat zum Führungspensum der Schulleitungen und zu den Anstellungsbedingungen Weisungen erlassen, welche in der Stadt zu jährlichen Mehrkosten von rund 1 Mio. Franken führen werden. Diese Mehrkosten fallen unabhängig von der Schulorganisation 2007 an, d.h. auch ohne neue Schulorganisation sind die Schulleitungen neu anzustellen und es sind daraus Mehrkosten von rund 1 Mio. Franken zu erwarten.

Gibt es auch kritische Stimmen?

Der Schulrat lehnt die Schulorganisation 2007 ab. Er befürwortet die Beibehaltung der heutigen Organisation mit dualer Führung. Aus seiner Sicht hat sich die heutige Schulorganisation auch in schwierigen Situationen bewährt und garantiert eine gegenseitige Kontrolle. Er beurteilt die Zusammenarbeit mit Schulen und Verwaltung als partnerschaftlich, die Arbeitsabläufe als effizient und effektiv. Nach Meinung des Schulrates können die Elternforen eine unabhängige Aussensicht, wie sie der heutige Schulrat bietet, nicht erfüllen. Die Frage der Visitation der Lehrkräfte scheint für den Schulrat nicht befriedigend geklärt. Weiter ist er der Meinung, dass die Schulorganisation 2007 erheblich höhere Mehrkosten als die geschilderten CHF 100 000 zur Folge hat.

Wie beurteilen Stadtrat und Stadtparlament die Schulorganisation 2007?

Die Schulorganisation 2007 bringt eine klare und effiziente Führungsorganisation mit weitestgehender Delegation der Führungsaufgaben an die Verantwortlichen vor Ort. Sie schafft bestmögliche Verhältnisse und Strukturen für ein erfolgreiches Wirken der Lehrpersonen und der Schulleitungen und setzt günstige Rahmenbedingungen für eine zukunftsgerichtete Schulentwicklung und für die Qualitätssicherung. Umfangreiche Kompetenzen stehen direkt den Schulleitungen zu, denen die Hauptverantwortung für die Führung der Schule und der Lehrpersonen in den Schulquartieren obliegt. Der Pädagogische Beirat Schule, die Rekurskommission Schule sowie die Schulbegleitungen und die Elternforen bringen eine gesellschaftliche Aussensicht in die städtischen Schulen ein und stellen sicher, dass die Schule nicht eine reine Verwaltungsangelegenheit ist. Partizipation auf allen Entscheidungsebenen dient nicht nur der gegenseitigen Information, dem Setzen von Impulsen und Anregungen zur Schulentwicklung, zur Schulorganisation und zum Schulbetrieb, sondern ermöglicht den Lehrpersonen und Schulleitungen auch ein Mitgestalten von Führungsentscheidungen. Führungsentscheidungen sind damit nicht nur breit abgestützt, sondern werden von den Beteiligten besser mitgetragen.

Mit Professionalisierung, Fachlichkeit, Partizipation und Schulqualität überwindet die Schulorganisation 2007 die Mängel der bestehenden Organisation. Sie ist in der Lage, künftigen Herausforderungen an die Schule zu begegnen und Veränderungsprozesse zu bewältigen.

Nachtrag I zur Gemeindeordnung der Stadt St.Gallen

- I. Die Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹ wird wie folgt geändert:

5. Titel: Schulen

Allgemeines	<p>Art. 53</p> <p>¹ Die Stadt führt Volksschulen sowie die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Schulen und Institutionen.</p> <p>² Sie kann weitere Schulen und ähnliche Institutionen führen oder sich daran beteiligen.</p>
Stadtrat und Verwaltung	<p>Art. 54</p> <p>¹ Der Stadtrat, die zuständige Direktion und die Schulleitungen leiten die städtischen Schulen nach Massgabe des kantonalen Rechts und der Schulordnung.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments und der Bürgerschaft.</p>
Mitsprache der Lehrpersonen und Schulleitungen	<p>Art 55</p> <p>Die Lehrpersonen und die Schulleitungen bzw. ihre Vertretungen haben das Recht zur Mitsprache in den Bereichen, in denen Stadtrat und Verwaltung zuständig sind. Die Schulordnung regelt das Nähere.</p>
Pädagogischer Beirat Schule	<p>Art. 56</p> <p>¹ Der Pädagogische Beirat Schule besteht aus sieben Mitgliedern, die ausserhalb der Verwaltung stehen und besondere Kenntnisse im Bereich von Bildung und Schule besitzen.</p> <p>² Der Pädagogische Beirat Schule:</p> <ol style="list-style-type: none">1. beobachtet die städtischen Schulen und die für sie bedeutenden Entwicklungen in Gesellschaft und Bildungswissenschaft;2. unterbreitet Anregungen und nimmt zuhänden von Stadtrat und Verwaltung Stellung zu grundsätzlichen Fragen im Bereich der städtischen Schulen, namentlich zu Fragen der Qualitätssicherung und der Schulentwicklung.
Zusammenarbeit von Schule und Eltern	<p>Art. 57</p> <p>Die Stadt fördert die Schaffung und die Tätigkeit von Elternforen, die der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern dienen.</p>

¹sRS 111.1

Schulordnung

Art. 58

Die Schulordnung enthält die weiteren Bestimmungen über die städtischen Schulen.

Weitere, von der Revision erfasste Bestimmungen:

Art. 31 Ziff. 3

aufgehoben

Art. 31 Ziff. 4

„übrigen“ streichen

Art. 43 Abs. 1 Ziff. 1

„und der Befugnisse des Schulrats“ streichen

Art. 43 Abs. 1 Ziff. 1bis (neu)

den Pädagogischen Beirat Schule sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten;

Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2

die übrigen Verwaltungskommissionen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Stadtparlaments gemäss Art. 31 Ziff. 4.

Art. 59

streichen

- II. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Referendum.
- III. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St. Gallen, 29. August 2006

Im Namen des Stadtparlaments

Die Präsidentin:

Christina Fehr Dietsche

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke



Der Stadtrat und das Stadtparlament empfehlen der Bürgerschaft, der Schulorganisation 2007 zuzustimmen. (Nachtrag I zur Gemeindeordnung)

St.Gallen, den 26. September 2006
Für das Präsidium des Stadtparlamentes

Die Präsidentin:
Christina Fehr Dietsche

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beschluss des Stadtparlamentes

Das Stadtparlament hat dem Nachtrag I zur Gemeindeordnung am 29. August 2006 mit folgenden Beschlüssen zugestimmt.

1. Von der Schulorganisation 2007 wird Kenntnis genommen.
2. Es wird ein Nachtrag I zur Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 erlassen.
3. Unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Nachtrags I zur Gemeindeordnung wird ein Reglement über die städtischen Schulen (Schulordnung) erlassen.
4. Der Beschluss gemäss Ziff. 2 untersteht nach Art. 7 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.

Weitere Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, kann bei der Stadtkanzlei, Rathaus, 9001 St.Gallen, den Bericht des Stadtrats an das Stadtparlament und den Bericht der vorberatenden Spezialkommission anfordern (auch unter www.stadt.sg.ch erhältlich).